

Verordnung zum Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
§ 1	Nebenamtliche Funktionsträgerinnen und -träger	3
В.	Pauschalentschädigungen	3
§ 2 § 3 § 4	Gemeindepräsidium	4
C.	Entschädigungen nach Aufwand	4
§ 5 § 6 § 7 § 8	Vizepräsidium des Gemeinderats resp. Stellvertretung	5 5
D.	Weitere Benefits für Behörden, Kommissionen und Ausschüsse	5
§ 9 § 10	JahresessenAbschiedsgeschenke	
E.	Schlussbestimmungen	6
§ 11	Inkrafttreten	6

Verordnung zum Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen

vom 14.11.2023

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf §§ 6 und 10 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29. März 2000 folgende Verordnung:

A. Allgemeines

§ 1

Nebenamtliche Funktionsträgerinnen und -träger

Nebenamtliche Funktionsträgerinnen und -träger werden – sofern die Ausübung des Nebenamts nicht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses mit der Gemeinde erfolgt – wie folgt mandatiert:

- a) durch Mandatsauftrag (an Unselbständigerwerbende),
- b) durch Auftragserteilung (an Selbständigerwerbende).

B. Pauschalentschädigungen

§ 2

Gemeindepräsidium

Mit der Pauschalentschädigung für das Gemeindepräsidium sind zusätzlich zu den in § 6 Abs. 1 des Behördenentschädigungsreglements genannten Tätigkeiten folgende Leistungen abgegolten:

- Führung des Präsidialdepartements, inkl. Erlass von Präsidialentscheiden und -verfügungen;
- Vorbereitung und Leitung der Gemeindeversammlung;
- Führung, Terminplanung und -koordination des Gesamtgemeinderats;
- Vorbereitung und Leitung der Gemeinderatssitzungen, inkl. Aktenstudium;
- Vorbereitung und Bearbeitung der Behördengeschäfte;
- Regelmässige Besprechungen mit Verwaltungspersonal;
- Repräsentationsaufgaben und -verpflichtungen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen, gewerblichen oder kulturellen Anlässen und Ereignissen;
- sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der obersten Vorgesetztenfunktion der Verwaltung;
- Vertretung der Gemeinde im Vorstand der Region Leimental Plus (RLP) und im Verband BL Gemeinden VBLG (Tagsatzungen, Generalversammlungen);
- sämtliche, im Zusammenhang mit der Präsidiumsfunktion anfallenden Administrationsaufgaben.

Wahlbüro

Die Pauschale für den Vorsitz im Wahlbüro beträgt CHF 250 pro Urnengang.

§ 4

Nebenamtliche Funktionsträgerinnen und -träger

- Nebenamtliche Funktionsträgerinnen resp. -träger erhalten sofern sie nicht im Auftragsverhältnis mandatiert sind eine jährliche Pauschalentschädigung.
- ² Als Basis für die Berechnung der Pauschalentschädigung kommt der Sitzungsgeldansatz gemäss Reglement zur Anwendung.
- ³ Die jährlichen Pauschalentschädigung der folgenden nebenamtlichen Funktionen werden wie folgt festgelegt (Stand 2024):

a) Beauftragte*r für die Landwirtschaft¹) CHF 650 b) Jagdaufsicht²) CHF 4′000 c) Pilzkontrollstelle CHF 2′054

- ⁴ Die Ansätze sind periodisch, spätestens jedoch vor einer Neuwahl oder einem Wechsel der Funktionsträgerin resp. des Funktionsträgers zu überprüfen.
- ⁵ Funktionsträgerinnen und -träger sind verpflichtet, ihren jährlichen Stundenaufwand zuhanden der Gemeindeverwaltung zu erheben.
- ⁶ Wird eine nebenamtliche Funktion im Auftragsverhältnis vergeben, ist die Entschädigung vom Gemeinderat genehmigen zu lassen.

C. Entschädigungen nach Aufwand

§ 5

Vizepräsidium des Gemeinderats resp. Stellvertretung des Gemeindepräsidiums

- ¹ Für die kurzfristige Vertretung des Gemeindepräsidiums (bis max. 2 Monate) wird folgende Entschädigung ausgerichtet:
- Leitung der Gemeinderatssitzung und der Gemeindeversammlung: doppelter Sitzungsgeldansatz;
- Aufwand für stellvertretende Präsidiumsarbeiten: Sitzungsgeldansatz.
- ² Für die längerfristige Vertretung des Gemeindepräsidiums (länger als 2 Monate) wird ab dem 3. Monat 1/12 der Präsidiumspauschale für jeden angebrochenen Monat ausgerichtet.

¹⁾ zuzüglich CHF 50 pauschal für Fahrspesen

²⁾ zuzüglich CHF 500 pauschal für Fahrspesen

§ 6

Delegation in ausserkommunale Gremien

- ¹ Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontrollorganen etc. können aufgrund ihrer Funktion in der Gemeinde in Gremien bzw. Institutionen delegiert oder gewählt werden, welche nicht durch Gemeindereglemente oder -verordnungen geregelt sind.
- ² Werden für solche Funktionen Entschädigungen ausgerichtet, fallen diese zu 100 % an die Gemeinde.
- ³ Zeitaufwand, Spesen und Auslagen für diese speziellen Funktionen werden durch die Gemeinde nach den geltenden Reglementen und Verordnungen entschädigt. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen im Einzelfall.

§ 7

Sitzungen und Anlässe

- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen sind grundsätzlich mit dem Sitzungsgeldansatz abgegolten mit folgenden Ausnahmen: Den Mitgliedern von Sozialhilfebehörde und Schulräten, die keine Pauschalentschädigung erhalten, sowie des Bauausschusses wird pro Sitzung eine Stunde zusätzlich für das Aktenstudium ausgerichtet.
- ² Der Zeitaufwand für den Weg zu einer Sitzung resp. einem Anlass wird analog zum Arbeitsweg nicht entschädigt. Hingegen kann Auslagenersatz z. B. für ÖV- oder Benzin-Kosten geltend gemacht werden.
- ³ Für die Teilnahme an Apéros und Essen im Zusammenhang mit einer Sitzung resp. einem Anlass werden den Behörden- und Kommissionsmitgliedern ohne Pauschalentschädigung max. 30 Min. zum Sitzungsgeldansatz entschädigt.

§ 8

Zusätzliche spezielle Aufwendungen Projektbezogene Arbeiten von Behörden- und Kommissionsmitgliedern, wie z. B. Rechnungsprüfung, Geschäftsprüfung, Organisation und Durchführung von speziellen Anlässen etc., werden als zusätzliche spezielle Aufwendungen entschädigt.

D. Weitere Benefits für Behörden, Kommissionen und Ausschüsse

ξ9

Jahresessen

¹ Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse können pro Jahr ein gemeinsames Essen mit ihren Mitgliedern auf Kosten der Gemeinde abhalten.

- ² Dafür steht ihnen ein Maximalbetrag von CHF 90 pro teilnehmendes Mitglied (inkl. beisitzendes Verwaltungsmitglied) zur Verfügung.
- ³ Der Betrag für das Jahresessen des Gemeinderats wird jeweils mit dem Budget festgelegt.

§ 10

Abschiedsgeschenke

- ¹ Ausscheidende Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten nach Vollendung einer Amtsperiode ein Abschiedsgeschenk.
- ² Dafür stehen max. CHF 100 pro ausscheidendes Mitglied zur Verfügung.
- ³ Ausscheidende Gemeinderatsmitglieder erhalten ein Abschiedsgeschenk im Umfang von max. CHF 200.
- ⁴ Die Organisation des Abschiedsgeschenks ist grundsätzlich Sache des Behörden- resp. Kommissionspräsidiums.

E. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen, im Widerspruch stehenden Gemeinderatsbeschlüsse.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-273 vom 14.11.2023.